

Normgeber:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Quelle:	
Aktenzeichen:	63-4580.01/3/	Gliederungs-Nr:	2129-9, 7523
Erlasdatum:	15.07.2015	Fundstelle:	GABl. 2015, 550
Fassung vom:	26.04.2016		
Gültig ab:	28.07.2016		
Gültig bis:	31.12.2021		

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von "regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz" (VwV EFRE KEFF 2014-2020)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Zuwendungsziele
 - 1.3 Aufgaben der KEFF
 - 1.4 Anforderungen an Effizienzmoderatoren
- 2 Zuwendung im Rahmen des Operationellen Programms – Innovation und Energiewende – des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020
- 3 Rechtsgrundlagen
- 4 Zuwendungsempfänger
- 5 Fördergegenstand und zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.1 Fördergegenstand
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.2.1 Personalausgaben
 - 5.2.2 Indirekte Kosten
 - 5.2.3 Ausgaben für Reisekosten
 - 5.2.4 Sachausgaben
 - 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Form und Höhe der Zuwendung
- 8 Auswahl- und Bewilligungsverfahren
- 9 Evaluierung
- 10 Inkrafttreten

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
über die Förderung von »regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz«
(VwV EFRE KEFF 2014-2020)**

Vom 15. Juli 2015 – Az.: 63-4580.01/3/ –

Fundstelle: GABl. 2015, S. 550

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.04.2016 (GABl. 2016, S. 547)

1 **Zuwendungszweck**

1.1 Ausgangslage

Die Veränderungen der globalen Klimasituation erfordern eine deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen sowohl auf globaler, als auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Zur Erreichung dieses Ziels setzt sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Klimaschutzaktivitäten und Nachhaltigkeitsstrategie unter anderem für die Steigerung von Energieeffizienz und die konsequente Nutzung regenerativer Energien im Unternehmenssektor ein, der knapp ein Viertel der Energie in Baden-Württemberg verbraucht.

Durch den bislang überdurchschnittlich hohen Anteil an Kernenergie im Energiemix des Landes steht Baden-Württemberg infolge der Energiewende vor besonderen Herausforderungen, um seinen Beitrag zu den Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands und Europas zu leisten und die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten mit Energie langfristig sichern zu können. Daher sind auch weitere Maßnahmen und Investitionen der baden-württembergischen Unternehmen notwendig, um bisher ungenutzte Energieeffizienzpotenziale zu heben. Die Erschließung nicht ausgeschöpfter Potenziale kann insbesondere durch ein qualitativ verbessertes und erweitertes Informations- und Beratungsangebot für Unternehmen sowie eine Vernetzung der Akteure vor Ort gefördert werden.

Branchenspezifische Angebote können spezifische Energieeffizienz-Steigerungspotenziale identifizieren und Unternehmen entsprechende Informationen an die Hand geben, die ein Bewusstsein und damit eine Motivation für die Erschließung von Energieeffizienzsteigerungspotenzialen schaffen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Energieproduktivität von Unternehmen zu erhöhen. Je nach Branche nimmt der Energieverbrauch einen wesentlichen Anteil an den Betriebs- und Produktionskosten ein. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Energiekostenanteils sind in allen Branchen zum Teil erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale vorhanden, die derzeit nicht erschlossen werden.

1.2 Zuwendungsziele

Zuwendungsziel Information

Ziel ist es, durch die Einrichtung regionaler Kompetenzstellen den Zugang zum bereits vorhandenen allgemeinen Energieberatungsangebot für Unternehmen zu verbessern sowie einen flächendeckenden Zugang zu branchenspezifischer Energieberatung für Unternehmen zu erleichtern. Unternehmen sollen für das Thema Energieeffizienz sensibilisiert und vor allem kleine und mittlere Unternehmen über weiterführende Energieberatung sowie Kooperationsmöglichkeiten und beispielhafte Lösungen informiert werden.

Die KEFF sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich im nicht-wettbewerblichen Bereich tätig.

Zuwendungsziel Unterstützung und Vernetzung

Weiteres Ziel ist es, für die Unternehmen den Übergang von der Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen zu erleichtern und Hemmnisse bei der Umsetzung abzubauen. Einerseits soll durch die Gründung/Erweiterung von Unternehmensnetzwerken das gemeinsame Lernen sowie das Lernen voneinander gestärkt werden. Andererseits soll den Unternehmen durch die Vernetzung der Akteure/Multiplikatoren bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vor Ort abgestimmte Unterstützung angeboten werden.

Bereits vorhandene regionale Energieeffizienz- oder Beratungsnetzwerkstrukturen sollen eingebunden, verknüpft und intensiviert sowie weitere Akteure gewonnen werden. Die Kompetenzstelle hat hierbei eine sensibilisierende, initiiierende, koordinierende und beratende Rolle. Ziel ist es letztendlich, durch die Vernetzung die Umsetzung von Maßnahmen zu beschleunigen und damit die Energieeffizienz in der jeweiligen Region zu steigern.

Ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Energieeffizienz baden-württembergischer Unternehmen ist die Förderung von Maßnahmen je einer regionalen Kompetenzstelle des Netzwerks Energieeffizienz in den zwölf Gebieten der Regionalverbände¹ in Baden-Württemberg. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass in den Regionen für alle dort ansässigen Unternehmen sowie für die Akteure jeweils eine Kompetenzstelle für Energieeffizienz (KEFF) als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zudem sollen die KEFF untereinander und mit Unterstützung einer Zentralen Koordinierungsstelle zu einem »landesweiten Netzwerk Energieeffizienz« zusammengeschlossen und vernetzt werden, um weitere Potentiale der Energieeffizienz besser erschließen zu können.

1.3 Aufgaben der KEFF

Zu den wesentlichen Maßnahmen der KEFF zählen:

1. Information und Aufklärung von Unternehmen über Klimaschutz, sowie Energieverbrauch und Energieeffizienz- beziehungsweise Einsparpotenziale (Impulsgespräche),
2. Information und Aufklärung von Unternehmen über unabhängige, branchenspezifische Energieberatung,
3. Erhebung und Pflege von Daten zu branchenspezifischen lokalen/regionalen Energieberatungsangeboten in Kooperation mit der Zentralen Koordinierungsstelle,
4. Information über und Unterstützung von lokalen/regionalen Austauschplattformen und Netzwerke für Unternehmen,

5. Information über und Unterstützung von lokalen/regionalen Austauschplattformen und Netzwerke für Energieberater, Dienstleister für und Anbieter von Effizienzmaßnahmen,
6. Vermittlung von energieabgebenden an energienachfragende Akteure,
7. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen,
8. gegebenenfalls Kommentierung der Beiträge der durch die Unternehmen ausgewählten Fachberater und der umgesetzten Maßnahmen aus Sicht der KEFF und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
9. Dokumentation der Sensibilisierungsleistung der KEFF.

Die Tätigkeiten der KEFF nach den Nummern 4. bis 6. können nur für den Fall wahrgenommen werden, sofern kein kommerzieller Anbieter für entsprechende Vermittlungs- und Unterstützungsangebote vorhanden ist. Bei Tätigkeiten nach Nr. 7 sind die entsprechenden Vergabevorschriften zu beachten, sofern die Tätigkeiten nicht in Eigenleistung erbracht werden.

Es ist nicht Aufgabe der KEFF, Beratungen durchzuführen. Es darf keine Konkurrenz zu bestehenden Energieberatungsangeboten aufgebaut werden. Die KEFF dürfen für ihre Tätigkeiten keine Entgelte erheben. Die KEFF bieten ihre Tätigkeiten neutral, unentgeltlich und ausschließlich im nicht-wettbewerblichen Bereich an.

1.4 Anforderungen an Effizienzmoderatoren

Die KEFF beschäftigen für die Umsetzung ihrer Aufgaben einen oder mehrere »Effizienzmoderatoren«. Bei den »Effizienzmoderatoren der KEFF« handelt es sich um Fachkräfte, die idealerweise selbst Erfahrungen im Bereich der Energieberatung für Unternehmen mitbringen. Der Effizienzmoderator darf neben seiner Tätigkeit in der KEFF keine wirtschaftliche Tätigkeit im Energiebereich ausüben.

2 **Zuwendung im Rahmen des Operationellen Programms - Innovation und Energiewende - des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020**

Die Zuwendung wird im Rahmen des Operationellen Programms - Innovation und Energiewende - des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 in der Prioritätsachse B: Verringerung der CO₂-Emissionen, Investitionspriorität 4 b: Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen, Spezifisches Ziel

6: Verbesserung Ausschöpfung von Energieeffizienzpotentialen in Unternehmen aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.

3 **Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020) vom 30.06.2014, den dort genannten Vorgaben sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Bei den Tätigkeiten der KEFF handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten. Weiterführende Bestimmungen zur Umsetzung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten sind unter Ziffer 1.3 Abs. 2 enthalten.

Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Wettbewerbsaufrufe ergänzen diese VwV hinsichtlich der Auswahlkriterien.

4 **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden

- 4.1 juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die selbst Erfahrungen im Bereich der Energieberatung von Unternehmen mitbringen oder im Bereich Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen planerisch tätig sind.

Nicht gefördert werden

- 4.2 Privatpersonen,

- 4.3 Unternehmen, kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Mehrheitsgesellschaften, die jeweils im Energieversorgungsbereich tätig sind,
- 4.4 Unternehmen, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten oder vermieten, die bei Energieeinsparinvestitionen verwendet werden können,
- 4.5 Unternehmen, die an der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen beteiligt sind oder diese selbst umsetzen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Energieeffizienzmaßnahmen ausschließlich planen und deren Umsetzung überwachen.
- 4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer 2.1. der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU C 244/2).
- 4.7 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5 **Fördergegenstand und zuwendungsfähige Ausgaben**

5.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung der unter 1.3 beschriebenen Maßnahmen als regionale Kompetenzstelle des Netzwerks Energieeffizienz in der jeweiligen Region.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscodes zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

5.2.1 *Personalausgaben*

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben. Weiteres hierzu regelt das EFRE-Förderhandbuch.

5.2.2 *Indirekte Kosten*

Indirekte Kosten werden mit einem Pauschalsatz von maximal 15 Prozent der angefallenen Personalkosten nach 5.2.1 veranschlagt und gefördert. Weiteres hierzu regelt das EFRE-Förderhandbuch.

5.2.3 *Ausgaben für Reisekosten*

(1) Reisekosten sind in dem Umfang kofinanzierungsfähig, wie sie auf der Grundlage von Reisekostenabrechnungen von Beschäftigten oder Dienstleistern (z.B. Reisebüro) gegenüber dem Zuwendungsempfänger geltend gemacht und von ihm bezahlt wurden.

(2) Wegstreckenentschädigungen für Fahrten des Zuwendungsempfängers mit dem Kraftfahrzeug werden generell bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung je Kilometer nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 LRGB als kofinanzierungsfähig anerkannt. Fahrten zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte (KEFF) sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.4 *Sachausgaben*

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die vollständig und ausschließlich der Durchführung von Aufgaben der KEFF dienen, insbesondere Sachausgaben für Informationsveranstaltungen, Schulungen, die Einrichtung eines Internetauftritts, sowie für weitere Beauftragungen. Die Sachausgaben müssen den Aufgaben unter der Nummer 1.3 direkt zugeordnet werden können.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

5.3.1 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

5.3.2 Kosten für die Infrastruktur (z.B. Erstausrüstung Büro, Ausstattung Büro, Verwaltungsausgaben). Die Infrastruktur wird vom Projektträger gestellt und ist nicht Gegenstand der Förderung.

5.3.3 die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben für den geförderten Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

5.3.4 Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden,

5.3.5 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren,

5.3.6 Kosten für die Stellung des Förderantrags.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderfähig sind ausschließlich Antragstellende, die einen Sitz oder eine Niederlassung in der jeweiligen Region in Baden-Württemberg haben.

6.2 Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragstellende (Konsortium) ist zulässig. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln.

6.3 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel einen gemeinsamen Antrag einzureichen gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

6.4 Eine Kumulierung mit Förderungen aus Mitteln des Bundes oder des Landes ist nicht zulässig.

6.5 Die Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen EU-Programmen oder EU-Fonds ist nicht zulässig.

7 Form und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung wird für vier Jahre bewilligt. Nach drei Jahren Projektlaufzeit erfolgt eine Zwischenevaluation auf der Basis von festgelegten Leistungsindikatoren. Anhand von erreichten Zielwerten kann eine weitere Zuwendung für bis zu drei Jahre (insgesamt maximal sieben Jahre) bewilligt werden.

7.2 Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln über einen Förderzeitraum von höchstens sieben Jahren.

7.3 Des Weiteren werden wie folgt Landesmittel ausgereicht:

- erstes und zweites Förderjahr: 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,

- drittes und viertes Förderjahr: 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,
- fünftes bis siebtes Förderjahr: 30 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

8 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.
- 8.2 Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweis zuständig.
- 8.3 Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs (Ausschreibung).
- 8.4 Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Umweltministerium Baden-Württemberg nach in der Ausschreibung festgelegten transparenten Auswahlkriterien. Bei der Bewertung der Projektanträge wird das Ministerium von einer Jury unterstützt.
- 8.5 Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.
- 8.6 Es wird auf die in der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten verwiesen.
- 8.7 Es wird auf die im EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften verwiesen.
- 8.8 Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.
- 8.9 Weitere Informationen und Unterlagen (u. a. Wettbewerbsaufruf mit Anlagen und Antragsformular) sind auf www.efre-bw.de veröffentlicht.

9 **Evaluierung**

Nach drei Jahren Projektlaufzeit wird die Arbeit der KEFF anhand von Kennzahlen bezüglich der unter 1.3 aufgeführten Aufgaben evaluiert. Die Evaluierungskriterien wurden gemeinsam mit dem Wettbewerbsaufruf auf der Seite www.efre-bw.de veröffentlicht.

10 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021.

Fußnoten

- 1) Vgl. LplG § 31 und 32 in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 15.07.2015, gültig ab 27.08.2015 bis 27.07.2016

© juris GmbH